Vertragshändlervertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Prinzipal»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Vertragshändler».

I. Parteien

1

Der Prinzipal entwickelt, produziert und vertreibt hochwertige Qualitätsprodukte im Bereich der [Gegenstand] unter der Marke [Name] (nachfolgend als «vertragsgegenständliche Marke» bezeichnet).

Der Vertragshändler vertreibt international bekannte Markenprodukte von Dritten im Bereich der [Gegenstand] sowie damit zusammenhängende Nebenprodukte im Aussenvertrieb gegenüber Mitgliedern der Fachprofession.

II. Gegenstand

2

Der Prinzipal bestellt den Vertragshändler hiermit zu seinem Vertriebspartner für den Verkauf der Vertragswaren im Vertragsgebiet und der Vertragshändler nimmt diese Bestellung an. Der Vertragshändler wird die Vertragswaren vom Prinzipal in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwerben und sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Vertriebskunden wieder veräussern.

III. Umfang des Vertriebs

3

Der Begriff «Vertragswaren» umfasst alle vom Prinzipal unter der vertragsgegenständlichen Marke angebotenen Produkte einschliesslich von Ersatzteilen und Zubehör. Als Vertragswaren gelten auch alle in der Zukunft verbesserten, angepassten oder neu entwickelten Produkte, welche bisherige Vertragswaren ersetzen oder ergänzen.

4

Der Begriff «Vertragsgebiet» umfasst das Gebiet der [Bezeichnung des jeweiligen Territoriums].

5

Der Vertragshändler wird die Vertragswaren nur an Vertriebskunden veräussern. Als Vertriebskunden gelten die Mitglieder der Fachprofession sowie andere autorisierte Vertriebspartner des Prinzipals. Der Begriff «Fachprofession» umfasst die Mitglieder der [Bezeichnung der jeweiligen Berufsgattung].

Der Vertragshändler ist berechtigt, sich als «Autorisierter Vertriebspartner» für die Vertragswaren zu bezeichnen.

IV. Exklusivität

6

Im Rahmen des vorgenannten Vertriebsumfangs überträgt der Prinzipal dem Vertragshändler das Recht, als ausschliesslicher Vertriebspartner tätig zu sein.

7

Der Prinzipal wird folgende Aspekte im Hinblick auf den Vertrieb der Vertragswaren beachten.

a) Er wird es unterlassen, die Vertragswaren innerhalb des Vertragsgebietes aktiv zu bewerben, ohne auf den Vertragshändler als massgeblichen Vertriebspartner hinzuweisen.

b) Er wird im Vertragsgebiet weder eine Niederlassung, ein Warenlager, ein Verkaufs- oder Repräsentationsbüro oder Ähnliches noch eine eigene Verkaufsorganisation einrichten und/oder unterhalten.

c) Er wird unverzüglich alle Bestellungen von Dritten, die innerhalb des Vertragsgebietes ansässig sind, an den Vertragshändler weiterleiten.

d) Er wird keinem anderen Vertriebspartner ein Recht, unabhängig davon welcher Art, zur aktiven Bewerbung der Vertragswaren gegenüber den Vertriebskunden oder zu einer entsprechenden Betätigung in anderer Weise im Vertragsgebiet einräumen.

8

Der Vertragshändler wird seine Bemühungen zum Vertrieb der Vertragswaren nicht auf Territorien ausserhalb des Vertragsgebietes ausweiten, soweit diese dem Prinzipal oder sonstigen Vertriebspartnern zur Bearbeitung vorbehalten sind (nachfolgend als «Vorbehaltsterritorien» bezeichnet). Insbesondere wird der Vertragshändler

a) nicht in aktiver Weise den Verkauf von Vertragswaren gegenüber Dritten, die innerhalb von Vorbehaltsterritorien ansässig sind, betreiben;

b) innerhalb von Vorbehaltsterritorien weder eine Niederlassung, ein Warenlager, ein Verkaufs- oder Repräsentationsbüro oder Ähnliches noch eine eigene Verkaufsorganisation einrichten und/oder unterhalten;

unabhängig davon, ob derartige Massnahmen durch den Vertragshändler unmittelbar selbst oder mittelbar durch Zwischenschaltung von Dritten durchgeführt werden. Ungeachtet dessen kann der Vertragshändler die Vertragswaren an Dritte in Vorbehaltsterritorien verkaufen, soweit derartige Verkäufe auf Initiative der Dritten eingeleitet werden. Der Prinzipal wird dem Vertragshändler regelmässig eine Liste der Vorbehaltsterritorien übermitteln.

9

Im Hinblick auf Verkäufe und sonstige Geschäftsaktivitäten über das Internet wird der Vertragshändler sicherstellen, dass die Gestaltung der Homepage und der durch sie vermittelten Webseiten sowie das elektronische Abwicklungsverfahren den strengsten Anforderungen an eine irrtumsfreie und eindeutige Bewerbung, Präsentation und Auswahl der Vertragswaren einschliesslich einer korrekten Darstellung der Geschäftskonditionen und Preise gerecht wird. Der Vertragshändler wird die Vertragswaren nicht mit anderen Produkten oder Dienstleistungen über ein und dieselbe Homepage verkaufen. Darüber hinaus wird der Vertragshändler Richtlinien und Anweisungen des Prinzipals beachten, welche dieser zur Sicherstellung eines angemessenen Standards des E-Commerce unter Berücksichtigung von Qualität und Reputation der Vertragswaren erstellt hat.

V. Konkurrenzverbot

10

Der Vertragshändler wird während der Laufzeit dieses Vertrages kein Produkt, welches direkt oder indirekt mit den Vertragswaren in Wettbewerb steht, bewerben, anbieten oder verkaufen oder einen Dritten bei derartigen Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar unterstützen, ohne hierfür vorher unter Bezeichnung des jeweiligen Produktes die schriftliche Zustimmung des Prinzipals eingeholt zu haben.

Die vorstehende Verpflichtung besteht auch nach Ablauf dieses Vertrages für einen Zeitraum von einem Jahr fort.

Der Vertragshändler hat Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Karenzentschädigung für die Dauer des nachvertraglichen Konkurrenzverbotes durch den Prinzipal. Sie beträgt [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) des vom Vertragshändler erzielten durchschnittlichen Umsatzes mit Vertragswaren während der letzten [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Jahre. Sie ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen nachträglich bis zum [Zahl.] (in Worten: [Zahlwort]) Werktag des Folgemonats zu bezahlen. Ein Verdienst, den der Vertragshändler während der Dauer des nachvertraglichen Konkurrenzverbotes erzielt, ist zu [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) an die Karenzentschädigung anzurechnen. Versäumt der Vertragshändler die Erzielung eines Verdienstes schuldhaft, ist die Karenzentschädigung um [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) zu kürzen. Vorbehalten bleibt eine notwendige Anpassung der Karenzentschädigung, um deren Angemessenheit im Sinne von Art. 418d Abs. 2 OR herzustellen.

Die Karenzentschädigung ist nicht auf eine allfällige Ausgleichszahlung anzurechnen.

VI. Unabhängigkeit

11

Die Parteien dieses Vertrages sind unabhängige Vertragsparteien. Keine Regelung dieses Vertrages intendiert die Begründung eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses, eines Agenturverhältnisses, eines Joint Ventures, einer gesellschaftsrechtlichen oder einer treuhänderischen Verbindung zwischen den Parteien.

Weder einer der Parteien noch den Mitgliedern ihrer Organe, ihren Mitarbeitern und Agenten steht das Recht zu, im Namen oder auf Rechnung der anderen Partei zu handeln. Insbesondere steht keiner Partei oder einer dieser Personen das Recht zu, Verpflichtungen zu Lasten der anderen Partei einzugehen oder Versprechungen, Garantien und sonstige Erklärungen in deren Namen abzugeben. Der Prinzipal ist nicht berechtigt, Zahlungen von Vertriebskunden anzunehmen.

VII. Lieferung und Annahme der Vertragswaren

12

Der Prinzipal wird dem Vertragshändler diejenigen Mengen an Vertragswaren liefern, die durch rechtswirksame Bestellungen von diesem bei ihm nachgefragt werden. Der Vertragshändler wird die ordnungsgemäss gelieferten Vertragswaren annehmen.

13

Der Prinzipal wird den Vertragshändler von etwaig auftretenden Lieferschwierigkeiten unverzüglich informieren. Bei Lieferengpässen wird er dem Vertragshändler unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lieferverpflichtungen in angemessenem Umfang Teillieferungen zukommen lassen.

VIII. Mindestabsatzmengen

14

Der Vertragshändler wird während der Dauer dieses Vertrages die in Anlage [Zahl] für jedes Vertragsjahr festgelegten Mengen an Vertragswaren im Vertragsgebiet absetzen.

IX. Lieferplan

15

Der Vertragshändler wird innerhalb der ersten [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktage eines Kalenderquartals einen Lieferplan für die auf das jeweils nächste Quartal folgenden zwei Kalenderquartale übersenden. Der Lieferplan umfasst die intendierten Bestellungen an Vertragswaren nach Einzelmengen und Lieferterminen.

Die im Lieferplan festgelegten Daten stellen keine verbindliche Vorgabe für die Bestellungen durch den Vertragshändler dar, sind für den Prinzipal im Hinblick auf die von ihm bereitzustellenden Kapazitäten aber verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn die innerhalb eines Vertragsjahres bestellte Menge an Vertragswaren die im Vorjahr ausgelieferte Menge an Vertragswaren um mehr als [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) übersteigt.

X. Bestellungen und Bestätigungen

16

Der Vertragshändler wird die verbindlichen Bestellungen an Vertragswaren für ein Kalenderquartal jeweils [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktage vor Ablauf des vorhergehenden Kalenderquartals in der zwischen den Parteien vereinbarten Form vornehmen.

Der Mindestbestellwert einer Bestellung liegt bei CHF [Zahl] (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken).

Der Prinzipal wird die Bestellung innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen bestätigen. Soweit die Bestellung die im Lieferplan vorgesehene Menge um mehr als [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) überschreitet, steht dem Prinzipal das Recht zu, eine Bestätigung nur hinsichtlich dieser Menge abzugeben.

Dem Prinzipal steht das Recht zu, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Produktspezifikationen und des Sortimentes an Vertragswaren vorzunehmen. In derartigen Fällen ist der Vertragshändler berechtigt, innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach seiner Benachrichtigung eine Bestellung von Vertragswaren, die von einer solchen Änderung betroffen sind, zu stornieren.

XI. Auslieferung

17

Der Prinzipal wird die Vertragswaren am Ort seiner Niederlassung (nachfolgend als «Versandort» bezeichnet) bis zur Abholung durch den Vertragshändler bereitstellen. Die Bereitstellung erfolgt spätestens innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Bestätigung der Bestellung.

Der Prinzipal wird den Vertragshändler über die Bereitstellung der Vertragswaren unverzüglich unterrichten.

Der Vertragshändler wird die bereitgestellte Vertragswaren auf der Grundlage von EXW – Ex Works (ICC Incoterms 2010) innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Mitteilung über die Bereitstellung am Produktionsort abholen.

Nutzen, Gefahr und Eigentum an den bereitgestellten Vertragswaren gehen mit deren ordnungsgemässer Übergabe an den Transporteur auf den Vertragshändler über.

Der Vertragshändler wird die Vertragswaren an den Ort seiner Niederlassung oder ein Auslieferungslager transportieren (nachfolgend als «Ablieferungsort» bezeichnet).

XII. Untersuchung und Mängelrüge

18

Innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen seit Anlieferung am Ablieferungsort wird der Vertragshändler eine Untersuchung der Vertragswaren vornehmen. Diese Untersuchung umfasst anhand der Begutachtung von repräsentativen Stichproben eine Überprüfung (i) der Unversehrtheit der Verpackung (ii) der Kongruenz zwischen angelieferten und bestellten Vertragswaren und (iii) der quantitativen Vollständigkeit.

Quantitative Abweichungen im Umfang von maximal [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) der bestellten Menge an Vertragswaren stellen keinen Mangel dar und berechtigen den Vertragshändler nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

19

Soweit die Untersuchung Beanstandungen hinsichtlich Art, Quantität, Qualität oder sonstiger Aspekte der gelieferten Vertragswaren ergeben, sind diese Beanstandungen unter Angabe von Gründen sowie Rechnungs-, Auftrags- und Chargennummer dem Prinzipal innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Der Vertragshändler wird etwaige Mängel der Vertragswaren, die aufgrund sonstiger Umstände nachträglich festgestellt werden, innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach gesicherter Kenntnis vom Bestehen des Mangels dem Prinzipal schriftlich mitteilen.

Die Übersendung einer Mängelrüge per Fax oder E-Mail ist ausreichend.

Auf Aufforderung des Prinzipals wird der Vertragshändler Proben der beanstandeten Vertragswaren übersenden.

XIII. Einkaufspreise

20

Die vom Vertragshändler für die Vertragswaren zu zahlenden Preise (nachfolgend als «Einkaufspreise» bezeichnet) werden in der Anlage [Zahl] zu diesem Vertrag aufgelistet.

Eine Anpassung der Einkaufspreise kann durch den Prinzipal aufgrund der dort genannten Modalitäten vorgenommen werden.

XIV. Fakturierung und Zahlung

21

Die Abrechnung der einzelnen Lieferungen erfolgt durch Einzelfakturierung zu den Preisen, die sich aufgrund der vereinbarten Vergütungsregelung ergeben.

Die Rechnungen sind in Schweizer Franken (CHF) zu fakturieren und müssen alle notwendigen Informationen über die betreffende Lieferung enthalten.

Der Vertragshändler hat den jeweiligen Rechnungsbetrag ohne Abzug von Nachlässen jeglicher Art innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Abholung der Vertragsware zu bezahlen.

Alle nach dem Zahlungsziel fälligen und unbestrittenen oder nicht rechtmässig bestrittenen Beträge sind mit einem Zinssatz in Höhe von [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) Zins per Monat zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt bis zu dem Tag, an dem der Vertragshändler die Bezahlung vorgenommen hat. Die Parteien trifft keine Verpflichtung zur Zahlung von Zinseszins. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens ist ausgeschlossen.

XV. Bonität und Vorfinanzierung

22

Zum Nachweis seiner ausreichenden Bonität für den Handel mit den Vertragswaren wird der Vertragshändler dem Prinzipal innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine unbefristete Bankgarantie einer allgemein anerkannten schweizerischen Bank in der Höhe von CHF [Zahl] (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die ihm aus diesem Vertrag erwachsen, übergeben. Der Prinzipal hat die Bankgarantie innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Wochen nach Beendigung dieses Vertrages an den Vertragshändler zurückzugeben, soweit er keine Ansprüche daraus geltend macht.

Der Kreditrahmen des Vertragshändlers für Bestellungen von Vertragswaren kann vom Prinzipal nach eigenem Ermessen festgelegt und abgeändert werden.

XVI. Vertriebsbemühungen

23

Der Vertragshändler wird alle angemessenen Vertriebsbemühungen unternehmen, um den Absatz der Vertragswaren in bester Weise zu fördern. Der Vertragshändler wird dabei insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte im Rahmen des Vertriebs sicherstellen.

24

Der Vertragshändler ist nicht zur Erteilung von Subvertriebsrechten an Dritte ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Prinzipals berechtigt. Soweit solche Subvertriebsrechte mit Zustimmung des Prinzipals erteilt werden, haftet der Vertragshändler gegenüber dem Prinzipal für die Tätigkeit des Dritten wie für die Erfüllung von eigenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag.

25

Die Vertragswaren sind in strenger Übereinstimmung mit ihrer hohen Qualität sowie dem Ruf der vertragsgegenständlichen Marke zu vertreiben. Der Vertragshändler wird die Anweisungen des Prinzipals hinsichtlich Fokussierung, Image und Marketing der Vertragswaren beachten.

Der Vertragshändler wird seine Vertriebsbemühungen so ausgestalten, dass sein Verhalten weder in unlauterer noch in sonstiger unrechtmässiger Weise auf den Handel im Markt einwirkt. Eine Beeinträchtigung des Rufs der vertragsgegenständlichen Marke oder der Vertragswaren durch ein Verhalten des Vertragshändlers ist unbedingt zu vermeiden.

26

Die Geschäftsinfrastruktur des Vertragshändlers muss in Bezug auf Geschäftsräume, Personalausstattung, Kundendienst sowie die allgemeine Organisation des Geschäftsbetriebes einschliesslich der eingesetzten IT-Systeme so beschaffen sein, dass den Vertriebskunden vor und nach dem Kauf hochwertige Serviceleistungen angeboten werden können.

27

Die Vertragswaren sind sachlich angemessen und in rechtlich zulässiger Weise zu bewerben. Der Vertragshändler hat grundsätzlich das vom Prinzipal gestellte Werbematerial gegenüber den Vertriebskunden zu verwenden. Soweit der Vertragshändler darüber hinaus individuelle Werbematerialien für seinen Gebrauch selbst erstellt und beschafft, wird er die Beschreibungen und Spezifikationen der Vertragswaren zutreffend wiedergeben. Der Vertragshändler hat die entsprechenden Werbematerialien vor deren erstmaligem Einsatz dem Prinzipal zur Genehmigung vorzulegen.

28

Der Vertragshändler wird die Empfehlungen des Prinzipals hinsichtlich Einsatz und Anwendung der Vertragswaren beachten und an seine Kunden weitergeben.

29

Der Vertragshändler wird dem Prinzipal laufend die beim Vertrieb der Vertragswaren gewonnen Erkenntnisse sowie alle sachdienlichen Informationen hinsichtlich möglicher Produktverbesserungen zur Verfügung stellen.

30

Folgende Kriterien sind hinsichtlich des Aussendienstes vom Vertragshändler zu beachten:

a) Die Vertriebsbemühungen sind umfassend auszugestalten und eine unsachliche Fokussierung auf einzelne Regionen oder Städte, einzelne Kategorien oder Mitglieder der Fachprofession oder einzelne Vertragswaren wird unterlassen.

b) Die Mitglieder der Fachprofession werden regelmässig und fortlaufend besucht, wobei mindestens [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Besuche pro Vertragsjahr und Mitglied der Fachprofession vorgenommen werden.

31

Folgende Kriterien sind hinsichtlich der Lagerhaltung und Auslieferung von Vertragswaren durch den Vertragshändler zu beachten:

a) Das Sortiment an Vertragswaren wird vollständig abgenommen.

b) Lieferengpässe werden dadurch vermieden, dass der Lagerbestand an jeder Art von Vertragswaren nicht unter die Stückzahl von [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) der im vorherigen Vertragsjahr erfolgten Bestellmenge absinkt.

c) Die Zeit zwischen Eingang der Bestellung beim Vertragshändler und der Anlieferung der Vertragsware beim Vertriebskunden überschreitet keinesfalls in [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) der Fälle [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktage, und in [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) der Fälle [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktage.

XVII. Berichterstattung

32

Der Vertragshändler wird dem Prinzipal monatlich bis zum [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktag des Folgemonats einen Bericht über den Absatz der Vertragswaren sowie den jeweiligen Lagerbestand an Vertragswaren übermitteln.

Der Vertragshändler wird dem Prinzipal zum gleichen Termin allgemeine Managementinformationen über Vertriebsaktivitäten und Entwicklungen auf dem bearbeiteten Markt zukommen lassen.

Die Berichterstattung erfolgt anhand der in Anlage [Zahl] beigefügten Vorlage.

XVIII. Audit

33

Der Prinzipal kann eine Überprüfung der Vertriebsaktivitäten des Vertragshändlers vornehmen (nachfolgend als «Audit» bezeichnet). Der Vertragshändler wird die Durchführung eines Audits uneingeschränkt unterstützen.

Ein Audit betrifft insbesondere folgende Aspekte: (i) der allgemeine Marktauftritt und die spezifischen Vertriebsaktivitäten des Vertragshändlers; (ii) das Verhalten der Mitarbeiter gegenüber den Mitgliedern der Fachprofession; (iii) die Handhabung von Warenbestellungen; (iv) die Behandlung der Vertragswaren am Lager und bei Auslieferung an den Vertriebskunden.

Im Rahmen der Durchführung eines Audits sind folgende Aspekte zu gewährleisten: (i) Zugang zu den Geschäftsräumen des Vertragshändlers; (ii) Vermittlung aller Informationen und Einsichtnahme in alle Dokumente, die in Zusammenhang mit den Vertriebsaktivitäten des Vertragshändlers stehen; (iii) Teilnahme an Besuchen bei Mitgliedern der Fachprofession.

Ein Audit ist spätestens [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktage nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Prinzipals über die Vornahme eines Audits durchzuführen.

Ein Audit ist während der allgemeinen Geschäftszeiten abzuhalten. Die Durchführung des Audits soll die üblichen Geschäftsaktivitäten des Vertragshändlers nicht mehr als notwendig beeinträchtigen.

Jede Partei trägt die ihr infolge der Durchführung eines Audits entstehenden Kosten selbst.

XIX. Verkaufspreise und -bedingungen

34

Der Vertragshändler kann die Preise und Bedingungen, zu denen er die Vertragswaren an die Vertriebskunden verkauft, nach eigenem Ermessen frei bestimmen.

XX. Vertriebsunterstützung durch den Prinzipal

35

Der Prinzipal wird den Vertragshändler in angemessener Weise beim Absatz der Vertragswaren unterstützen. Der Prinzipal wird dabei insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte im Rahmen des Vertriebs in angemessenem Umfang sicherstellen:

a) Information in Bezug auf Technik, Ausstattung, Anwendung und Gebrauch der Vertragswaren.

b) Regelmässige Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter des Vertragshändlers im Hinblick auf Technik, Ausstattung, Anwendung und Gebrauch der Vertragswaren.

c) Bereitstellung von allgemeinen Werbematerialien und sonstigem Material, das der Verkaufsförderung dient.

d) Der Prinzipal wird dem Vertragshändler laufend die beim Vertrieb der Vertragswaren gewonnen Erkenntnisse sowie alle sachdienlichen Informationen hinsichtlich des jeweiligen Marktes und allgemeine Markttrends zur Verfügung stellen.

XXI. Geheimhaltung

36

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller gegenseitig vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten sowie bei dessen Abwicklung erlangten Daten (nachfolgend als «vertrauliche Informationen» bezeichnet), auch wenn die jeweiligen vertraulichen Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Als vertrauliche Informationen sind insbesondere Kundenlisten, Umsatzangaben sowie Preis- und Rabattberechnungen, [ggf. weitere Aspekte einfügen,] zu qualifizieren. Dies gilt nicht, soweit vertrauliche Informationen allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder ohne Zutun der verpflichteten Partei in rechtlich zulässiger Weise allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden oder wenn die Bekanntgabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt.

Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur zum Zwecke einer ordnungsgemässen Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages verwenden und alle geeigneten und angemessenen Vorkehrungen treffen, um deren vertragswidrige Verbreitung zu vermeiden.

Beide Parteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Repräsentanten und Mitarbeitern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen können. Dabei ist diese Geheimhaltungsverpflichtung auch für die Zeit nach Beendigung des jeweiligen Mandats- oder Arbeitsverhältnisses zu statuieren.

Bei Beendigung dieses Vertrages werden die Parteien sämtliche physischen oder elektronisch gespeicherten Dokumente und sonstigen Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten oder reflektieren, unverzüglich an die jeweils andere Partei zurückgeben oder auf deren Anweisung hin zerstören. Die Vollständigkeit von Rückgabe oder Zerstörung ist schriftlich zu bestätigen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort. Sie endet in dem Zeitpunkt, an dem vertrauliche Informationen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

XXII. Immaterialgüterrechte

37

Jede der Parteien behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Patent-, Design-, Urheber-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag räumt keine der Parteien der anderen Partei ein Recht zum Gebrauch der ihr zustehenden Immaterialgüterrechte ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung ein.

Der Prinzipal räumt dem Vertragshändler das nicht ausschliessliche und für die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht zur Verwendung seiner Handelsnamen, Handelsmarken, Warenzeichen sowie sonstigen Symbole und Warenbezeichnungen (nachfolgend als «vertragsgegenständliche Kennzeichen» bezeichnet) ein. Diese Berechtigung ist vom Vertragshändler nur im Rahmen dieses Vertrages und ausschliesslich zu dem Zweck auszuüben, den Absatz der Vertragswaren zu fördern. Der Vertragshändler hat hierbei vom Prinzipal erlassene Richtlinien über eine korrekte Verwendung der vertragsgegenständlichen Kennzeichen einzuhalten. Die Gewährung dieser Berechtigung erfolgt unentgeltlich. Der Vertragshändler darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Prinzipals

a) die vertragsgegenständlichen Kennzeichen nicht nachahmen, verändern oder in anderer Weise modifizieren, sowie

b) die an den Vertragswaren angebrachten vertragsgegenständlichen Kennzeichen oder Nummern und sonstigen Identifikationszeichen nicht entfernen, verändern oder in anderer Weise modifizieren.

Der Vertragshändler wird den Prinzipal laufend über alle Umstände informieren, die ihm zur Kenntnis gelangen und eine Verletzung von dessen Immaterialgüterrechten darstellen könnten.

XXIII. Gewährleistung

38

Die Dauer der Gewährleistung für die Mangelfreiheit der Vertragswaren durch den Prinzipal beträgt [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Jahre. Sie umfasst darüber hinaus den Zeitraum, der sich bei ordnungsgemässer Inanspruchnahme der jeweils anwendbaren, zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen durch einen Endkunden aufgrund eines Rückgriffs in der Lieferkette bis zur Rücklieferung der mangelhaften Vertragsware an den Prinzipal ergibt.

Nach ordnungsgemässer Rüge einer Mangelhaftigkeit von Vertragswaren wird der Prinzipal innerhalb einer Frist von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen eine Ersatzlieferung von ordnungsgemässen Vertragswaren vornehmen. Der Vertriebspartner wird die mangelhaften Vertragswaren auf eigene Kosten vernichten.

Der Prinzipal übernimmt keine Haftung für sämtliche Arten von Schäden des Vertriebspartners, die infolge der Mangelhaftigkeit der Vertragswaren entstehen.

Soweit der Prinzipal die Mangelhaftigkeit arglistig verschwiegen hat, stehen dem Vertriebspartner die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

XXIV. Haftung

39

Jede Partei haftet der anderen Partei für den unmittelbaren Schaden, der durch eine von ihr begangene schuldhafte Pflichtverletzung verursacht wurde. Keine der Parteien übernimmt hingegen eine Haftung für mittelbare Schäden, einschliesslich entgangenem Umsatz oder Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Produkten, soweit dies in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Haftung einer Partei für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unterliegt keiner Einschränkung.

XXV. Versicherung

40

Für die Dauer dieses Vertrages hat jede Partei eine Betriebshaftpflichtversicherung für alle Arten von Schäden, die aus ihrer Geschäftstätigkeit in Zusammenhang mit der Herstellung und dem Einsatz, Gebrauch oder Verbrauch der Vertragswaren sowie sonstigen Aspekten einer Abwicklung dieses Vertrages entstehen können,

mit einer Deckungssumme von mindestens CHF [Zahl] (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) je einzelnes Schadenereignis abzuschliessen. Das Bestehen einer solchen Versicherung ist der anderen Partei auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

XXVI. Dauer und Beendigung

41

Dieser Vertrag tritt zum [Datum] in Kraft.

42

Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.[Jahreszahl]. Er verlängert sich jeweils um [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Kalenderjahre, wenn er nicht von einer Partei bis zum 30.06. des Kalenderjahres, in dem er ablaufen würde, auf dessen Ende gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

43

Die Zeit zwischen Vertragsbeginn und dem 31. Dezember des gleichen Jahres sowie jedes folgende Kalenderjahr bis zur Beendigung des Vertrages gelten jeweils als «Vertragsjahr». Alle Angaben in diesem Vertrag, die sich auf ein Vertragsjahr beziehen, gelten jeweils nur pro rata temporis für das erste Vertragsjahr und das letzte Vertragsjahr, soweit diese keine vollen Kalenderjahre sind.

XXVII. Folgen der Beendigung

44

Mit Beendigung dieses Vertrages ergeben sich folgende besonderen Rechte und Verpflichtungen der Parteien:

a) Der Prinzipal wird vom Vertragshändler den Lagerbestand an Vertragswaren zu den jeweiligen Einkaufspreisen abzüglich eines Abschlages in Höhe von 10% zurücknehmen, soweit die Vertragswaren unbenutzt, unbeschädigt und original verpackt sind sowie vor nicht mehr als [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monaten vom Prinzipal an den Vertragshändler ausgeliefert und seit dieser Zeit sachgemäss gelagert wurden. Die Rücksendung der Vertragswaren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragshändlers. Für die Untersuchung der zurückgesendeten Vertragswaren gilt die Regelung über die Untersuchungspflicht des Vertragshändlers entsprechend. Die Zahlung ist vom Prinzipal innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Erhalt der Vertragswaren vorzunehmen.

b) Der Prinzipal wird den Vertragshändler nicht mehr als autorisierten Vertriebspartner bezeichnen und er wird keinen weiteren Gebrauch mehr von allfällig eingeräumten Immaterialgüterrechten des Vertragshändlers machen. Lay-out Vorlagen und sonstige Materialien, die er vom Vertragshändler erhalten hat, wird er auf dessen Verlangen hin an diesen innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen auf eigene Kosten zurücksenden.

c) Der Vertragshändler wird sich nicht mehr als autorisierten Vertragshändler für die Vertragswaren bezeichnen und keinen weiteren Gebrauch mehr von den vertragsgegenständlichen Kennzeichen machen.

d) Der Vertragshändler wird alle Werbe-, Verkaufs-, Ausstellungs- und Schaufenstermaterialien einschliesslich Lay-out-Vorlagen sowie Produktdokumentationen und Muster, die er vom Prinzipal erhalten hat, auf dessen Verlangen hin an diesen innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen auf dessen Kosten zurücksenden. Soweit der Vertragshändler derartige Materialien teilweise oder vollständig bezahlt hat, entscheidet der Prinzipal nach freiem Ermessen, ob er die Rückgabe der Materialien gegen Erstattung des Anschaffungspreises abzüglich eines Betrages für die jeweils entstandene Wertminderung in

Höhe von [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) für jedes angefangene Vertragsjahr der Nutzung beansprucht oder auf sie verzichtet.

e) Der Vertragshändler wird sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder einem Ausführungsvertrag ergeben, innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Beendigung dieses Vertrages erfüllen.

f) Der Vertragshändler wird die Bearbeitung von Ansprüchen Dritter, welche infolge mangelhafter Vertragswaren nach Ablauf dieses Vertrages gegenüber ihm geltend gemacht werden, an den Prinzipal oder an einen von diesem bezeichneten sonstigen Vertriebspartner übertragen. Der Prinzipal wird sicherstellen, dass derartige Ansprüche ohne weitere Inanspruchnahme des Vertragshändlers ordnungsgemäss erfüllt werden.

g) Der Vertragshändler wird dem Prinzipal unaufgefordert innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen in schriftlicher und elektronischer Form folgende Aufstellungen übermitteln:

i) eine aktuelle und vollständige Liste der Mitglieder der Fachprofession im Vertragsgebiet;

ii) jeweils eine Liste der aktuellen und der früheren Vertriebskunden.

45

Eine Kündigung dieses Vertrages entbindet die Parteien nicht davon, eine vertragsgemässe Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zu dessen Ablauf sowie eine ordnungsgemässe Abwicklung der Ausführungsgeschäfte im üblichen Geschäftsgang sicherzustellen.

46

Bei Beendigung dieses Vertrages steht dem Vertragshändler ein Ausgleichsanspruch im Sinne von Art. 418u OR unter Ausserachtlassung von dessen Voraussetzungen zu, der anhand folgender Kriterien zu bemessen ist: Soweit der Umsatz mit Vertragswaren in den einzelnen Vertragsjahren im Durchschnitt um mehr als [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) je Vertragsjahr angestiegen ist, erhält der Vertragshändler eine Ausgleichszahlung in Höhe von [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) auf den in einem Vertragsjahr durchschnittlich angefallenen Umsatz. Vorbehalten bleibt eine Anpassung des Ausgleichsanspruchs, um dessen Angemessenheit im Sinne von Art. 418u OR zu Gunsten des Vertragshändlers herzustellen. Der Ausgleichsanspruch ist ausgeschlossen, wenn das Vertriebsverhältnis aus einem wichtigen Grund aufgelöst wurde, den der Vertragshändler schuldhaft herbeigeführt und der den Prinzipal zu einer fristlosen Kündigung berechtigt hatte.

47

Dem Vertragshändler steht bei einer Beendigung dieses Vertrages vor Ablauf des zwischen den Parteien festgelegten Amortisationszeitraums für die von ihm getätigten Investitionen ein Anspruch auf Zahlung einer Investitionserstattungspauschale durch den Prinzipal zu. Die Modalitäten der Pauschale sind in Anlage [Zahl] zu diesem Vertrag aufgeführt. Der Investitionsersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn das Vertriebsverhältnis aus einem wichtigen Grund aufgelöst wurde, den der Vertragshändler schuldhaft herbeigeführt und der den Prinzipal zu einer fristlosen Kündigung berechtigt hatte.

XXVIII. Schlussbestimmungen

48

Sämtliche Mitteilungen einer Partei nach diesem Vertrag über die Geltendmachung von Ansprüchen, die Wahrung von einzelnen Rechtspositionen, die Beendigung des Vertrages sowie die Aufforderung an die andere Partei zur Vornahme einer rechtsverbindlichen Handlung haben schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die von der anderen Partei zuletzt mitgeteilte Adresse zu erfolgen, soweit für einzelne Mitteilungen keine anders lautende Regelung in diesem Vertrag getroffen wird. Ist ein Zustellungsversuch des Einschreibens fruchtlos verlaufen, gilt die Mitteilung mit Hinterlegung der Zustellungsnachricht beim Empfänger durch die Zustellperson als zugegangen.

49

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten oder in sonstiger Weise auf Dritte übertragen werden.

50

Dieser Vertrag und alle Anlagen hierzu bilden den gesamten Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sonstige Abreden, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind oder auf die hierin nicht ausdrücklich verwiesen wird, bestehen keine. Alle bislang bestehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten als aufgehoben, soweit dieser Vertrag deren Fortbestand im Ganzen oder in Teilen nicht ausdrücklich festlegt.

51

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

52

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

53

Dieser Vertrag sowie die von den Parteien im Rahmen der Vertragsabwicklung abgeschlossenen Ausführungsgeschäfte unterstehen schweizerischem Recht.

54

Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschliesslich einem Schiedsgericht zur endgültigen und verbindlichen Entscheidung nach den Vorschriften der [Angabe der Schiedsordnung unter Benützung der offiziellen Bezeichnung] entsprechend den nachfolgenden Spezifizierungen übertragen:

a) Als Streitigkeiten gelten insbesondere Auseinandersetzungen über das gültige Zustandekommen dieses Vertrages, seiner Rechtswirksamkeit, späteren Ergänzung, Auslegung, Erfüllung, Verletzung und Beendigung.

b) Der Ort des Schiedsgerichts ist [Ort], Schweiz.

c) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

d) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, soweit es sich um eine Streitigkeit handelt, bei welcher der Gegenstandswert aller von den Parteien geltend gemachten Ansprüche nicht mehr als [Zahl] CHF (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) beträgt. Bei Streitigkeiten mit einem höheren Gegenstandswert besteht das Schiedsgericht aus [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Schiedsrichtern.

[Ort, Datum, Unterschriften]